

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Mai

1989

Inhalt

	Seite
Kirchliche Gesetze:	
Neuntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung	97
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter	98
Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Rümmingen	99
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden	100
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	100
Verordnungen:	
Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer mit herausgehobenen Funktionen	100
Verordnung über die Besoldung von Pfarrdiakoninnen/Pfarrdiakonen mit herausgehobenen Funktionen	101
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverordnung – KMusVO –)	101
Durchführungsbestimmungen:	
Durchführungsbestimmungen über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats aus Altersgründen	102
Bekanntmachungen:	
Mitglieder der Landessynode	102
Fotokopien und Vervielfältigungen von Noten und Liedern	102
Stellenausschreibungen	103
Dienstnachrichten	108
Berichtigungen	108

Kirchliche Gesetze

Neuntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 14. April 1989

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1972 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 157), wird wie folgt geändert:

1. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

(1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt.

(2) Die Gemeindepfarrstelle des Dekans wird durch Beschluß der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.“

2. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor. Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen.

- (3) Einzelheiten regelt ein kirchliches Gesetz.
 (4) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.
 (5) Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Für den Wahlverzicht gelten die Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat.“

3. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

- (1) Die Amtszeit des Dekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 (2) Hat der Dekan am Ende seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann seine Amtszeit durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt des Dekans in den Ruhestand verlängert werden.
 (3) Der Dekan wird vom Landesbischof oder einem von ihm Beauftragten nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.
 (4) Mit der Einführung tritt der Dekan sein Amt an.“

4. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

- (1) Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Gemeindepfarrer und der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrats und der Bezirkssynode. Seine Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrats.
 (2) Abgesehen von der Vertretung des Dekans nimmt der Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben des Dekans selbständig wahr. Der Bezirkskirchenrat legt im Einvernehmen mit dem Dekan und dem Dekanstellvertreter fest, welche Aufgaben dieser wahrnimmt. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Pfarrern im Kirchenbezirk mitzuteilen.

5. § 82 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) dem Dekan, dem Dekanstellvertreter und dem Schuldekan,“

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.
 (2) Für die im Amt befindlichen Dekane und ihre Dekanssitze sowie für den Dekanstellvertreter bleibt es bis zum Ende der gegenwärtigen Amtszeit bei dem jetzigen Rechtszustand.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Mai 1989

Der Landesbischof
 Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
 zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
 über die Bestellung der Dekane
 und der Dekanstellvertreter**

Vom 14. April 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter in der Fassung vom 19. Oktober 1977 (GVBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

- (1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt (§ 94 Abs. 1 GO).
 (2) Die Gemeindepfarrstelle des Dekans wird durch Beschluß der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt (§ 94 Abs. 2 GO).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

- (1) Die Amtszeit des Dekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig (§ 96 Abs. 1 GO).
 (2) Hat der Dekan am Ende seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann seine Amtszeit durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt des Dekans in den Ruhestand verlängert werden (§ 96 Abs. 2 GO).“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

- (1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO).
 (2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor (§ 95 Abs. 2 Satz 1 GO).
 (3) Vor der Mitteilung seines Vorschlages an die Bezirkssynode führt der Landesbischof oder sein Beauftragter die nach § 95 Abs. 2 der Grundordnung vorgegebenen Entschließungen des Landeskirchenrates, des Bezirkskirchenrates und des Ältestenkreises herbei. Dabei kann er den Bezirkskirchenrat und den Ältestenkreis zu einer gemeinsamen Beratung einberufen; die Entscheidungen erfolgen jedoch getrennt.

(4) Die von dem Landesbischof zur Herbeiführung des Einvernehmens und Benehmens gemachten Vorschläge und vorbereitenden Anfragen für kirchliche Amtsträger fallen unter die Amtsverschwiegenheit (§ 139 Abs. 1 GO); diese endet mit der Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder der Bezirkssynode.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Wahl des Dekans erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung (§ 86 Abs. 1 GO). Der Landesbischof teilt seinen Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode drei Wochen vor der Sitzung mit und veranlaßt alsdann seine Veröffentlichung.

(2) Der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bezirkssynode kann selbst Fragen an den Vorgesetzten richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk. Vor Beginn der Wahlhandlung und zwischen den Wahlgängen treten jeweils Verhandlungspausen ein, deren Dauer der Vorsitzende bestimmt. Eine Personaldebatte findet nicht statt. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.

(3) Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang jeweils der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl noch einmal wiederholt und sodann, wenn auch dieser Wahlgang erfolglos bleibt, abgebrochen. Das gleiche gilt, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

(4) Wird die Wahl abgebrochen, weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, so legt der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vor. Hierbei können Kandidaten des ersten Wahlgangs erneut vorgeschlagen werden.

(5) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen (§ 95 Abs. 4 GO).“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Verzichtet die Bezirkssynode auf ihr Wahlrecht, beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs. 5 GO).

(2) Neben dem Wahlverzicht nach § 95 Abs. 5 GO kann die Bezirkssynode auch auf die Wahl verzichten, solange kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat oder wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt. § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Gemeindepfarrer und der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer der Landeskirche gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrats und der Bezirkssynode. Seine Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates (§ 97 Abs. 1, § 82 Abs. 1 Buchst c GO).“

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in seiner geänderten Fassung neu bekanntzumachen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Mai 1989

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
über die Errichtung einer
Evangelischen Kirchengemeinde Rümplingen**

Vom 10. April 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Rümplingen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der politischen Gemeinde Rümplingen umfaßt.

(2) Die Gemarkung der politischen Gemeinde Rümplingen wird damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Binzen ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Rümplingen ist Filiation Kirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Binzen. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Gemeinden werden durch Gemeindegliederung geordnet (§ 42 Abs. 2 Grundordnung).

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Rümmlingen wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Lörrach zugeteilt.

§ 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Mai 1989

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über das Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 13. April 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1987 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 4 lautet der erste Satz künftig: „Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungen (Absätze 1 und 2) nach Ermessen beschränken und bei Kirchengemeinden bis zu 3000 Gemeindegliedern jeweils zwei Jahresrechnungen in einem Prüfungsbescheid zusammenfassen“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Mai 1989

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Änderung der Geschäftsordnung
der Landessynode**

Vom 10. April 1989

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Landessynode vom 14. Oktober 1986 (GVBl. S. 155) wird wie folgt geändert:

Die Abteilung II der Anlage zu § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abteilung II:

Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Sinsheim, Neckargemünd, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Schwetzingen, Wiesloch.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. April 1989

Der Präsident der Landessynode

Hans Bayer

Verordnungen

**Verordnung
über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer
mit herausgehobenen Funktionen**

Vom 6. März 1989

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 4 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch das kirchliche Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 155), folgende Verordnung.

§ 1**Pfarrer mit herausgehobenen Funktionen**

(1) Eine höhere Besoldung als A 14 BBO kommt für Stelleninhaber in Betracht, deren Funktion eine zusätzliche Qualifikation voraussetzt und/oder mit besonderen Leitungsaufgaben verbunden ist.

(2) Es werden aufgrund zusätzlicher Qualifikation oder besonderer Leitungsfunktionen ab der 10. Dienstaltersstufe in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft:

1. Leiter des Fortbildungszentrums Freiburg
2. Leiter der Fachschule für Sozialpädagogik
3. Leiter des Amtes für missionarische Dienste

4. Leiter von Mission und Ökumene
 5. Landeskirchlicher Beauftragter für Lebens- und Erziehungsfragen
 6. Rundfunkpfarrer beim Südwestfunk
 7. Landeskirchliche Beauftragte für pastoralpsychologische Fortbildung
 8. Landesjugendpfarrer
 9. Pfarrer als Abteilungsleiter im Evangelischen Oberkirchenrat
 10. Pfarrer als Chefredakteur der Kirchenzeitung AUFBRUCH
 11. Pfarrer als Geschäftsführer des Diakonischen Werks der Landeskirche
 12. Pfarrer in größeren diakonischen Einrichtungen selbständiger Rechtsträger, sofern ihnen Geschäftsführungsaufgaben übertragen sind. Das Gleiche gilt für Pfarrer als Leiter großer Diakonischer Werke von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken.
- (3) Aufgrund zusätzlicher Qualifikation und herausgehobener Leitungsfunktionen werden ab der 14. Dienstaltersstufe in Besoldungsgruppe A 16 BBO eingestuft:
1. Leiter der Akademie
 2. Leiter des Religionspädagogischen Instituts
 3. Direktor des Predigerseminars Petersstift
 4. Beauftragter beim Landtag
 5. Leiter der gemeinsamen Arbeitsstelle der Werke
 6. Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers des Diakonischen Werkes der Landeskirche
 7. Pfarrer als Stellvertreter eines Oberkirchenrats
- (4) Die Besoldung des Rektors und der Professoren der Fachhochschule in Freiburg richtet sich nach den staatlichen Vorgaben.
- (5) Bei Schaffung neuer landeskirchlicher Funktionsstellen für Pfarrer beschließt der Landeskirchenrat die Einstufung der Stelle nach den Kriterien der Absätze 1 - 3 im Einzelfall.

§ 2 Übergangsregelung

- (1) Für Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Zwischenbesoldungsgruppen besoldet werden, gilt Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 20. Oktober 1988 (GVBl S.155).
- (2) Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen, die aufgrund früherer Beschlüsse des Landeskirchenrats beim Inkrafttreten dieser Verordnung in einer höheren Besoldungsgruppe besoldet werden als es die Verordnung vorsieht, behalten ihre Besoldung, solange sie die entsprechende Stelle innehaben.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.
- (2) § 1 Abs. 2 Nr. 9 und § 1 Abs. 3 Nr. 7 treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. März 1989

Der Landeskirchenrat
Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

Verordnung über die Besoldung von Pfarrdiakoninnen/ Pfarrdiakonen mit herausgehobenen Funktionen

Vom 6. März 1989

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 19 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 156), folgende Verordnung:

§ 1 Pfarrdiakoninnen/Pfarrdiakone mit herausgehobenen Funktionen

- (1) Eine höhere Besoldung als A 13 BBO kommt für Stelleninhaber in Betracht, deren Funktion eine zusätzliche Qualifikation voraussetzt und/oder mit besonderen Leitungsaufgaben verbunden ist.
- (2) Aufgrund zusätzlicher Qualifikation oder besonderer Leitungsfunktionen werden ab der 10. Dienstaltersstufe in Besoldungsgruppe A 14 eingestuft:

Pfarrdiakoninnen/Pfarrdiakone

1. denen eine Aufgabe gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer vom 6. März 1989 (GVBl S. 100) übertragen wird.
2. Pfarrdiakoninnen/Pfarrdiakone, denen die Aufgabe einer/eines landeskirchlichen Beauftragten für bestimmte Mitarbeitergruppen übertragen wird.
3. Pfarrdiakoninnen/Pfarrdiakone, denen eine Aufgabe übertragen wird, die der Landeskirchenrat als gleichwertig ansieht.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.
- (2) Das Inkrafttreten von § 1 Abs. 2 Nr. 1 richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer mit herausgehobenen Funktionen vom 6. März 1989 (GVBl. S. 100).

Karlsruhe, den 6. März 1989

Der Landeskirchenrat
Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverordnung - KMusVO -)

Vom 25. April 1989

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 16 des Kirchenmusikgesetzes vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Kirchenmusikverordnung vom 11. August 1987 (GVBl. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Die unter Nummern 1, 3 bis 7 genannten Mitglieder des Beirats werden im Verhinderungsfalle nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung bzw. Satzung vertreten.“

2. Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. April 1989

Evangelischer Oberkirchenrat
Im Auftrag

Thielmann
(Kirchenoberrechtsdirektor)

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats aus Altersgründen

Vom 21. März 1989

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 1 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht vom 27. November 1959 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 187), folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Der Umfang des unentgeltlich zu erteilenden Religionsunterrichts ermäßigt sich bei Gemeindepfarrern und Gemeindediakonen zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um 2 Wochenstunden.
2. Für die Ermäßigung wird der in § 1 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht* genannte Umfang zugrunde gelegt.
3. Die Zahl von 2 Wochenstunden kann nur mit vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat unterschritten werden.
4. Als Überstunden können nur Stunden vergütet werden, die den ursprünglichen Umfang gemäß § 1 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht überschreiten.

5. Gemeindepfarrern und Gemeindediakonen wird auf Antrag die Erteilung des Religionsunterrichts zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, erlassen. Eine Vergütung für weiterhin erteilten Religionsunterricht ist nicht möglich.
6. Die Wochenarbeitszeit nach dem BAT bleibt unberührt.
7. Diese Durchführungsbestimmungen treten zum Schuljahr 1989/90 in Kraft. Der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. März 1977 - Az: 36/0 tritt hiermit außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. Mai 1989

Evangelischer Oberkirchenrat
Im Auftrag
Dörenbecher
(Kirchenrechtsrätin)

* § 1 Abs. 1 lautet:

(1) Der von der Kirche durchzuführende Religionsunterricht an den Schulen ist von den Gemeindepfarrern und den übrigen kirchlichen Mitarbeitern in der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Schulart in folgendem Umfang unentgeltlich zu erteilen:

Dekane	2 Wochenstunden
Pfarrer mit einem ständigen Dienstbereich von 4.000 Gemeindegliedern	4 Wochenstunden
von 2.000 bis 3.999 Gemeindegliedern	6 Wochenstunden
bis 1.999 Gemeindeglieder	8 Wochenstunden
Pfarrvikare und in der Probezeit befindliche Pfarrdiakone	8 Wochenstunden
Gemeindediakone(innen)	6 Wochenstunden

Bekanntmachungen

OKR 8.5.1989
AZ. 14/41

**Mitglieder
der Landessynode**

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Baden-Baden hat als Nachfolger des ausgeschiedenen Synodalen Pfarrer Dr. Gießler, Gernsbach, Pfarrer Reinhard Ploigt, Rastatt, als Mitglied in die Landessynode gewählt.

Als Nachfolger für den ausgeschiedenen Synodalen Dr. Siegfried Müller, Heidelberg, hat der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung in seiner Sitzung vom 18. Januar 1989 Herrn Dr. Karl-Heinz Wendland, Schwetzingen berufen.

OKR 2.5.1989
Az. 34/35

Fotokopien und Veröffentlichungen von Noten und Liedern

Wie das Kirchenamt der EKD mitteilt, müssen seine Bemühungen in Verhandlungen mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition zu einem den Bedürfnissen der kirchlichen Praxis gerecht werdenden Pauschalvertrag zu kommen, vorerst als gescheitert angesehen werden.

Auf Bitte des Kirchenamtes der EKD weisen wir darauf hin, daß das Fotokopieren und auch das sonstige Vielfältigen von Noten und Liedern grundsätzlich **nur mit Erlaubnis des Berechtigten** zulässig ist, das heißt, mit Erlaubnis der VG Musikedition (Heinrich-Schütz-Allee 28 in 3500 Kassel-Wilhelmshöhe) bzw. des Verlages.

Dasselbe gilt grundsätzlich auch für das Evangelische Kirchengesangbuch. Beim Gesangbuch sind jedoch als Ausnahmefälle zugelassen: Liedzettel für besondere Gottesdienste (z. B. Weihnachts-, Familiengottesdienste) oder für besondere kirchliche Veranstaltungen (z. B. Feste). Es soll jedoch in jedem Ausnahmefall geprüft werden, ob nicht anstelle der Fotokopie ein Hinweis auf die Liednummer im Gesangbuch den gleichen Dienst tun kann. Wer sich über Vorschriften des Urheberrechts hinwegsetzt, läuft Gefahr, daß gegen ihn Strafanzeige wegen Vergehen nach §§ 106, 109 des Urheberrechtsgesetzes erstattet wird. Wir bedauern diesen Zustand sehr, wissen wir doch, daß so den Bedürfnissen der Gemeinden kaum Rechnung getragen werden kann.

Stellenausschreibungen

I. *Gemeindepfarrstellen* *Erstmalige Ausschreibungen*

Elsenz

(Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau)

Durch den Wechsel des Gemeindepfarrers wird die Pfarrstelle zum 1. Mai 1989 frei und kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden.

Elsenz ist ein schön gelegenes Dorf im Kraichgau und gehört als Ortsteil zur Stadt Eppingen. Die Evangelische Kirchengemeinde Elsenz zählt zur Zeit etwa 795 Gemeindeglieder; das kirchliche Leben ist von einer gewachsenen Tradition geprägt, was sich vor allem in einem guten Gottesdienstbesuch auswirkt. Frauenkreis, Bastelkreis für Erwachsene, im Winterhalbjahr ein Männerkreis sowie ein Posaunenchor und Gitarrenkreis prägen das Gemeindeleben. Weiter ist die Kirchengemeinde Träger eines Kindergartens. In den Jahren 1987/88 erfuhr die evangelische Kirche eine gründliche Außenrenovation. Das Pfarrhaus ist geräumig, befindet sich in gutem Zustand und liegt in einem schönen Neubaugebiet.

Am Ort ist eine Grund- und Realschule, Hauptschule und Gymnasium sind in Eppingen (7 km entfernt).

Zu Elsenz gehört der Nebenort Rohrbach am Gießhübel, der früher rein katholisch war. Durch Zuzug ist die Zahl der Evangelischen stetig gewachsen und beträgt zur Zeit 250 Gemeindeglieder. In Rohrbach findet zur Zeit monatlich einmal Gottesdienst statt. Ebenfalls wird an den hohen Kirchenfesten Gottesdienst gefeiert, jeweils

in der katholischen Kirche. Die Rohrbacher Gemeinde erwartet vom Bewerber eine intensive Betreuung geistiger und gemeindlicher Art.

Kindergottesdienst findet alle 2 Wochen statt. Vom Bewerber wird erwartet, daß er sich für Aufgaben im Kirchenbezirk zur Verfügung stellt.

Mit der Pfarrstelle ist ein Religionsunterrichtsdeputat von 8 Wochenstunden verbunden.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Karlsruhe-Hohenwettersbach/Bergwald (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle ist frei und umfaßt die Betreuung der beiden Gemeinden Bergwald und Hohenwettersbach.

Bergwaldsiedlung (1.400 Einwohner) und Hohenwettersbach (1.700 Einwohner) gehören zu den östlich der Kernstadt zwischen Pfinztal und Albtal gelegenen Höhenstadteilen von Karlsruhe. Beide sind bevorzugtes Wohngebiet von Karlsruhe. Die Entfernung zwischen beiden Stadtteilen beträgt etwa 2 km; ein geplantes Neubaugebiet am Rande von Hohenwettersbach wird die beiden Stadtteile einander räumlich noch näher bringen.

Hohenwettersbach mit ca. 900 Gemeindegliedern war bislang Filialkirchengemeinde von Grünwettersbach. In den letzten 4 Jahren war jeweils ein Pfarrvikar schwerpunktmäßig in Hohenwettersbach eingesetzt. Der Gottesdienst findet sonntäglich in der renovierten 150-jährigen Dorfkirche statt; für die Gemeindeglieder steht der gemütliche Kirchenkeller zur Verfügung. Die Kirchengemeinde unterhält darüber hinaus einen modernen 3-gruppigen Kindergarten in unmittelbarer Nachbarschaft zu Kirche, Rathaus (Ortsverwaltung), Schule und Mehrzweckhalle.

Der Kirchengemeinderat besteht aus 2 Frauen und 5 Männern, die in großer Eigenverantwortung und in vielfältiger Weise die Aktivitäten der Gemeinde mittragen. An regelmäßigen Gemeindegemeinschaften sind zu nennen: Frauenkreis, Handarbeitskreis, Seniorennachmittag und Kirchenchor. Weitere engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter sind für Jungschararbeit, Kindergottesdienst, Besuchsdienst (Geburtstage und Neuzugezogene) und Kirchendienerdienst vorhanden.

Die Bergwaldgemeinde mit ca. 650 Gemeindegliedern wurde bisher durch einen Pfarrer versorgt, der jeweils zur Hälfte als Gemeindepfarrer und als Regionalbeauftragter für Ökumene und Weltmission tätig war. Die Gemeindegliederarbeit ist sehr stark ökumenisch geprägt: Gottesdienst und Gemeindegliederarbeit finden im Gemeindezentrum statt, das - ebenso wie der eingruppige Kindergarten - in ökumenischer Trägerschaft mit der Katholischen Kirchengemeinde betrieben wird. Außerdem steht im Gemeindezentrum ein Pfarrbüro zur Verfügung, das z.Z. wöchentlich 10 Stunden mit einer Pfarramtssekretärin besetzt ist und als Anlaufstelle für alle kirchlichen (auch katholischen) Angelegenheiten dient.

Der aktive Ältestenkreis besteht aus 2 Frauen und 4 Männern. Ökumenische Arbeitsschwerpunkte in der Gemeinde sind die Seniorenarbeit, ein Besuchsdienst und die Erwachsenenbildung mit Vorträgen, Kunstausstellungen und literarischen Lesungen. Daneben besteht ein enger Kontakt zur Partnergemeinde Potsdam-Babelsberg. Die Arbeit wird getragen von etwa 30 ehrenamtlichen Mitarbeitern. Gottesdienst findet 14-tägig im Gemeindezentrum statt; etwa 4 bis 6 mal pro Jahr sind ökumenische Gottesdienste vorgesehen.

Beide Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer, dessen Verkündigung auf Bibel und Menschen ausgerichtet ist, der Gemeindeglieder und Mitarbeiter seelsorgerlich begleitet, die begonnenen Aktivitäten fortsetzt und beide Gemeinden allmählich weiter zusammenführt. Im Bergwald wird insbesondere Wert auf die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit gelegt. Wir würden uns darüber hinaus sehr freuen, wenn der Bewerber Geschick zur Integration Neuzugezogener und viele Ideen und Impulse für die Kinder- und Jugendarbeit einbringen könnte.

Religionsunterricht ist im Umfang von 8 Wochenstunden an den beiden Grundschulen Bergwald und Hohenwettersbach zu halten.

Hohenwettersbach ist z.Z. selbständige Kirchengemeinde; Bergwald ist Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde Durlach. Beide Ältestenkreise streben jedoch die Bildung einer gemeinsamen Kirchengemeinde Hohenwettersbach/Bergwald mit 2 Pfarrgemeinden an. Dafür ist der Bau eines Pfarrhauses in günstiger Lage zwischen beiden Gemeinden vorgesehen. Als Pfarrwohnung steht derzeit eine 4 1/2 Zimmerwohnung (94 qm) in Ortsmitte Hohenwettersbach zur Verfügung; als Pfarramt sollen die Büroräume im Gemeindezentrum Bergwald genutzt werden.

Fragen beantworten gern das zuständige Dekanat und die folgenden Kirchenältesten:

Bergwald: Frau Kruschandl, Tel.: 07 21/47 25 45

Hohenwettersbach: Herr Lauer, Tel.: 07 21/47 23 91

Kenzingen

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle Kenzingen wird zum 1. August 1989 durch den Wechsel des bisherigen Stelleninhabers in den Schuldienst frei. Die Gemeinde hat ca. 1.950 Gemeindeglieder. Zur seelsorgerlichen Betreuung gehören die Ortsteile Bombach (94 Evangelische), Hecklingen (93 Evangelische), 2 Altenheime (50 und 30 Evangelische) und die Außenstelle der Vollzugsanstalt Offenburg in Kenzingen. Gottesdienst ist sonntäglich um 9.30 Uhr, Gottesdienste in den Altenheimen jeweils freitags 14-tägig. Der Pfarrer erteilt 8 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule sowie am Gymnasium in Kenzingen.

Die Stadt Kenzingen hat 7.300 Einwohner (einschließlich der Ortsteile Nordweil, Bombach und Hecklingen), liegt in reizvoller Landschaft am Rande von Schwarzwald und Kaiserstuhl in der Rheinebene zwischen Freiburg und Offenburg. Sie ist eine der größten Wald- und Weinbaugemeinden in Südbaden. Am Ort sind Grund- und Hauptschule und Gymnasium, die Realschule ist in Herbolzheim (4 km entfernt).

Seit 1974 besteht ein ökumenisches Altenwerk und seit 1981 ein ökumenischer Krankenpflegeverein als Förderverein der katholischen Sozialstation mit Sitz in Herbolzheim, der der Kirchengemeinde angeschlossen ist. Außerdem hat sich vor 2 Jahren ein ökumenischer Gesprächskreis gebildet, der 4 bis 5 mal pro Jahr gemeinsame Abendgottesdienste in Absprache mit den Pfarrern vorbereitet.

Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten mit 2 Gruppen zu je 26 Kindern, der von 2 Erzieherinnen und 2 teilzeitbeschäftigten Erzieherinnen betreut wird.

Die Arbeit des Pfarrers wird von einer Schreibhilfe (8 Wochenstunden) im Pfarramtsbüro unterstützt.

Neben dem Gottesdienst wird das Gemeindeleben geprägt von dem Kirchenchor, dem Posaunenchor, 2 Frauenkreisen und einem Bibelgesprächskreis sowie von dem Kindergottesdienst und einer Mutter-Kind-Gruppe. Als nebenamtliche Mitarbeiter hat die Kirchengemeinde eine Organistin und Chorleiterin, einen Posaunenchorleiter, eine Kirchendienerin.

Das Kirchengebäude ist von der Stadt Kenzingen gepachtet. Eine Innenrenovation ist in naher Zukunft geplant. Unmittelbar neben dem Pfarrhaus steht das Gemeindehaus (1975 erbaut). Das Pfarrhaus entspricht allen heutigen Anforderungen (u.a. Zentralheizung, Garage) und hat 8 Zimmer, Küche und Bad.

Kenzingen hat als ehemaliges Amtsstädtchen seine Mittelpunktfunktion im nördlichen Breisgau als Einkaufszentrum bewahrt. In den letzten Jahren entstand am Stadtrand ein großes Sport-, Fitness- und Freizeitzentrum.

Die Gemeinde sieht den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens und wünscht sich deshalb einen Pfarrer (Pfarrerin), dem (der) die klare Verkündigung des Evangeliums nach reformatorischem Verständnis vor dem Hintergrund der Gegenwartsprobleme ein echtes Anliegen ist. Neben der Seelsorge sollte dem Pfarrer (Pfarrerin) die Arbeit mit der Jugend (Mutter-Kind-Gruppe, Kindergarten und Kindergottesdienst) besonders am Herzen liegen. Die Gemeinde ist bereit, mit (der) dem neuen (Pfarrerin) Pfarrer auch neue Wege einzuschlagen.

Nähere Auskünfte erteilt das Dekanat und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Ernst Böcherer, Mühlenstraße 19, 7832 Kenzingen, Tel.: 07644/7272.

Konstanz, Luthergemeinde (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle wird durch Weggang des Stelleninhabers auf 16. Juli 1989 frei und ist neu zu besetzen.

Die Lutherpfarre ist mit ca. 1.200 Gemeindegliedern eine der beiden Pfarreien an der Lutherkirche in der Konstanzer Altstadt. Zur Gemeinde gehört ein Kindergarten. Außerdem befindet sich im Bereich der Gemeinde ein Altenheim.

Ein 1982 gut renoviertes geräumiges Pfarrhaus mit Pfarramt (separater Eingang) steht zur Verfügung.

Die 1865 erbaute Lutherkirche wurde 1980 renoviert. Im Herbst 1980 wurde die neue Orgel eingeweiht. Unweit der Kirche befindet sich das Gemeindehaus.

Die Gemeindearbeit ist auf den meisten Gebieten in freier Vereinbarung mit der benachbarten Blarerpfarre koordiniert. Die Ältestenkreise beraten etwa monatlich die gemeinsame Gemeindearbeit, wobei das 2-wöchentliche Dienstgespräch beider Pfarrer und aller Mitarbeiter Information und Hilfe ist. Die Gemeinde ist im Verwaltungsbereich dem in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Kirchengemeindeamt angeschlossen.

Hauptberufliche Mitarbeiter:

- Pfarramtssekretärin (halbtags)
- Kirchendiener
- A-Musiker (Bezirkskantor)
- Gemeindehilfskraft (18 Wochenstunden)

Zum Aufgabenbereich des Pfarrers gehören u.a.:

- Gottesdienste im Wechsel mit dem Pfarrer der Blarergemeinde
- 8 Wochenstunden Religionsunterricht an Grund- und Hauptschule
- 2 mal monatlich 2 Gottesdienste im Altenheim
- Konfirmandenunterricht
- Zusammenarbeit mit der Sozialstation und der Betreuung des Krankenpflegevereines

Ein gutes ökumenisches Klima zeichnet die Kontakte zu den katholischen und altkatholischen Gemeinden vor Ort aus.

Gemeinsam mit der Blarerpfarre werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Die Betreuung und Leitung des Jugendhauses mit seinem Angebot an:
Offener Arbeit, ca. 8 Gruppen (Kinder und Jugendliche) 10 Freizeiten pro Jahr, 4 ZDL, eine hauptamtliche Erzieherin und den Ehrenamtlichen
- Kindergottesdienst
- Gemeindebrief
- Ältestenarbeit
- Gemeindeversammlung und -beirat
- Bibelstunde
- Seniorenarbeit
- Frauenarbeit
- Besuchsdienst

Die Gemeinde wünscht sich eine biblische Verkündigung im Gottesdienst, seelsorgerliche Begleitung und eine entsprechende Gemeindearbeit, Freude an der Kirchenmusik und Interesse am Öffentlichkeitsauftrag der Kirche.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der ihren/seinen Gaben und Fähigkeiten die bisherige Gemeindearbeit fortführt und weiterentwickelt.

Wegen eventuellen Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Lörrach, Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. April 1989 frei und ist neu zu besetzen.

Die große Kreisstadt Lörrach, zugleich Kreishauptstadt mit ihren ca. 41.000 Einwohnern, liegt im südlichsten Teil Badens (Dreiländereck).

Die Johannesgemeinde liegt als Stadtrand-Gemeinde in Lörrach-Stetten direkt an der Schweizer Grenze vor Basel, auf beiden Seiten der Wiesentalbahn, mit mehrschichtiger beruflicher und sozialer Struktur. Sie gehört mit ca. 2.000 Gemeindegliedern als eine von 7 Pfarreien zur Kirchengemeinde Lörrach. Zur Gemeinde gehört ein 1975 erbautes Gemeindezentrum mit dem Gemeindebüro, den Clubräumen und dem großen Gottesdienstraum, in dem die Gottesdienste und die größeren Veranstaltungen stattfinden.

Das aus 2 Etagen bestehende Pfarrhaus, mit seinen 6 Zimmern, Küche, Bad und Kellerräumen, befindet sich direkt gegenüber dem Gemeindezentrum, umgeben von gepflegten Grünanlagen. Der geistliche Mittelpunkt des Gemeindelebens ist der Gottesdienst, dessen Grundlage die Verkündigung des Evangeliums vom gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus ist.

Daneben gibt es eine Reihe von Gruppen und Kreisen, die vorwiegend von bewährten Mitarbeiter/innen geleitet werden. Dazu gehören ein Frauenkreis und Altenclub, ein Bibel- und Gesprächskreis, ein Missionsarbeitskreis, Jungschar und Jugendclub, Kindergottesdienst und Kleinkinderbetreuung (parallel zum Hauptgottesdienst von Mitarbeiterinnen abgehalten), der Kirchenchor, ein Männergebetskreis, verschiedene Hauskreise und ein Gebetsfrühstückskreis, der sich einmal im Monat zum gemeinsamen Frühstück und anschließendem Gebet trifft.

Die Gemeinde arbeitet mit in der evangelischen Allianz und hat ein vertrauensvolles Verhältnis zur katholischen Nachbargemeinde.

Die Kirchengemeinde ist in der Pfarrei Träger eines Kindergartens (3 Gruppen mit Kindertagesstätte) und eines der beiden Schülerhorte in der Stadt.

Unterstützt wird die Gemeinde durch eine Halbtagssekretärin (20 Wochenstunden), eine erfahrene, zuverlässige Kirchendienerin, ein Chorleitertehepaar und durch aktive Kirchenälteste und geistlich motivierte Mitarbeiter/innen.

Im Bereich der Johannesgemeinde liegen 2 Grund- und Hauptschulen; es sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. In Lörrach befinden sich alle Schularten.

Der Ältestenkreis und die Gemeinde wünscht sich eine/einen Pfarrerin/Pfarrer die/der Jesus Christus als ihren/seinen persönlichen Herrn bekennt und Freude am weiterem missionarisch-evangelistischen Gemeindeaufbau hat.

Er/Sie kann aktiver Unterstützung sicher sein.

Auskünfte erteilt das zuständige Dekanat sowie Herr Andreas Burgin (Vorsitzender des Ältestenkreises), Basler Str. 2b, 7850 Lörrach, Tel.: 07621/84274.

Malsburg

(Kirchenbezirk Lörrach)

Können Sie sich vorstellen, Pfarrerin/Pfarrer in einer kleinen, reizvoll gelegenen Gemeinde im südlichen Schwarzwald zu werden?

Die Pfarrstelle wurde zum 1. April 1989 frei. Malsburg gehört zur politischen Gemeinde Malsburg-Marzell mit insgesamt 1.650 Einwohnern und liegt 5 km von Kandern entfernt. Die Schweiz und Frankreich sind im Nahbereich. Die Grundschule ist am Ort, der Kindergarten in Marzell, Haupt- und Realschule in Kandern.

Zur Kirchengemeinde Malsburg gehören etwa 850 evangelische Gemeindeglieder, die in 4 Ortsteilen wohnen. In den Ortsteilen Vogelbach und Kaltenbach gibt es je eine Kirche, in Malsburg Pfarrhaus mit Gemeindesaal.

Das Pfarrhaus 1968 erbaut, mit 7 Zimmern, wird z.Z. renoviert, Gartengelände steht zur Verfügung. Es bestehen mehrere Gemeindegemeinschaften, so z.B. Jungschar, Jugendkreis, Frauenkreise, Mutter-Kind-Kreis. Je 2 Gottesdienste am Sonntag werden in 14-tägigem Wechsel in den beiden Kirchen und im Gemeindesaal gefeiert. Engagierte Mitarbeiter beteiligen sich an der Gestaltung der Kreise und der Gottesdienste. Die Kirchengemeinde gehört zur Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Kirchengemeinden im Distrikt Kandern, in der Kirchengemeinden und Pfarrer gut zusammenarbeiten. Gute Kontakte bestehen zu den Vereinen und zur politischen Gemeinde.

Die Fialkirchengemeinde Sitzenkirch mit etwa 200 Gemeindegliedern wird von Malsburg aus pastoriert.

Die Pfarrerin/der Pfarrer hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Der Kirchengemeinderat hat den Wunsch, daß die bisherige Gemeindegemeinschaft fortgeführt und weiterentwickelt wird. Die Gemeinde freut sich über eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der ihren/seinen Begabungen entsprechend neue Akzente setzt

und die/der aus Liebe zum Evangelium und zu den Menschen mit andern zusammen Gottes Zukunft gestalten will.

Nähere Auskünfte über das zuständige Dekanat und den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Klaus Thiele, Höfe 21, 7841 Malsburg-Marzell 1, Tel.: 07622/4045 (d) oder 07626/217 (p).

Pforzheim, Sonnenhof-Sonnenberg-Gemeinde (Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 1989 durch die Wahl der bisherigen Stelleninhaberin zur Dekanin des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach frei.

Die Gemeinde entstand 1971 als Neubau-Gemeinde am Stadtrand von Pforzheim (Süden) und hat jetzt rund 3.000 Mitglieder (sozial gemischte Struktur). 1977 wurde ein vielseitig verwendbares Gemeindezentrum eingeweiht, in dem auch der Gottesdienst gefeiert wird. Die geräumige Wohnung im Pfarrhaus (1976 fertiggestellt) wird frei.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Gemeindediakonin; Pädagogisch-technischer Mitarbeiter; Pfarramtssekretärin (30/40); Kantor; Erzieherinnen im Kindergarten mit 2 Gruppen; Zivildienstleistender. Der Diakonieverein der Gemeinde ist Mitglied einer Diakoniestation.

Das Gemeindeleben wird von der Aktivität vieler Kreise und Gruppen mitbestimmt (z.B. Besuchsdienst, Jugendkreise, Hausfrauenkreis, Gesprächskreis „Christen und Juden“, Arbeitskreis „Konziliarer Prozeß“, Ökumenischer Arbeitskreis „Umsiedler“, Gesprächskreis für das mittlere Alter). Viele dieser Gruppen arbeiten selbständig.

Kirchenmusik: Gruppenkantorat für 3 Gemeinden (Schwerpunkt: Familiengottesdienst); 2 Organisten versehen nebenamtlich den Orgeldienst.

Der Gottesdienst ist der Mittelpunkt der Gemeinde und wird in vielfältiger Weise gestaltet. Neu eingeführt ist ein kurzer Gottesdienst zum Wochenschluß am Samstagabend, überwiegend von Ehrenamtlichen gehalten.

Theologische Schwerpunkte waren in den letzten Jahren die Friedensarbeit und das Verhältnis von Christen und Juden. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde wird gesucht und gefunden.

Zur Pfarrstelle gehört ein Deputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht.

Engagierte Älteste und Mitarbeiter erwarten von ihrer/ihrer Pfarrerin/Pfarrer menschliche und theologische Begleitung. Sie freuen sich auf konstruktive Zusammenarbeit.

Die Gemeinde selber ist bereit für Kooperation und neue Akzente in weltoffener Grundhaltung.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Dekanat sowie der Kirchenälteste Martin Stodtmeister (Apotheker), telefonisch erreichbar tagsüber 07231/73939, privat 07231/75003.

Die **Bewerbungen** für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

5. Juli 1989

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Heidelberg-Wieblingen, Pfarrstelle I und II des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Heidelberg)

Nach 10-jähriger Zusammenarbeit der beiden jetzigen Stelleninhaber werden die beiden Pfarrstellen zum 31. Mai und 30. Juni 1989 frei und sind neu zu besetzen.

Die Kreuzgemeinde, die zur Kirchengemeinde Heidelberg gehört, umfaßt ca. 4.800 Gemeindeglieder. Der Dienst wird von den beiden Pfarrern im Gruppenpfarramt versehen und ist funktional aufgeteilt. Jeder Pfarrer hat bisher seinen Seelsorgebezirk mit entsprechenden Amtshandlungen. Der Sonntagsgottesdienst wird im Wechsel gehalten. Im Nebenort Grenzhof mit ca. 100 Gemeindegliedern findet einmal im Monat Gottesdienst statt.

Enge Beziehungen bestehen zur Evangelischen Elisabeth von Thadden-Schule und zur Stiftung Rehabilitation, wo jeweils ein eigener Pfarrer tätig ist.

Mit der katholischen Schwesterngemeinschaft St. Bartholomäus verbindet uns eine ganze Reihe gemeinsamer Aktivitäten. Zu dem guten menschlichen Miteinander kommt die Arbeit an dem, was den Kirchen gemeinsam ist und was sie trennt.

Zur Gemeinde gehören 2 Kindergärten, ein Tagheim für Kinder im Kindergartenalter, ein Schülerhort sowie eine Krankenpflegestation in der Zugehörigkeit zur Diakoniestation West-Süd in Heidelberg.

In der Gemeinde arbeiten ein hauptamtlicher Kirchenmusiker (B-Stelle), ein hauptamtlicher Kirchendiener und 2 erfahrene Sekretärinnen mit zusammen 30 Wochenstunden.

Gemeindekreise:

- Kantorei;
- Kammerchor;

- Musik mit Kindern;
- Posaunenchor;
- Frauenkreise;
- Altennachmittag;
- Jugendkreis;
- Hauskreise;
- Besuchsdienstkreis;
- Ökumene und Partnerschaft.

Es besteht eine langjährige Partnerschaft mit der Evangelischen Gemeinde Güterfelde/DDR sowie seit 2 Jahren eine Partnerschaft zu je einer evangelischen Gemeinde in Polen und Südafrika.

Von den beiden Pfarrstelleninhabern sind je 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gottesdienstgestaltung ist vielfältig:

- Familiengottesdienste; durch Gemeindegruppen mitgestaltete Gottesdienste; monatlicher Meditationsgottesdienst; Osternachtfeier;
- Christmette; - Limaliturgie zu Pfingsten.

Der Ältestenkreis (16 Älteste, 2 Pfarrer) ist zu einer Gemeinschaft zusammengewachsen, die durch eine jährliche Wochenendrüste vertieft wird. Die gute Gemeinschaft innerhalb des Ältestenkreises wirkt sich positiv auf das Gemeindeleben aus.

Der Ältestenkreis wünscht sich 2 Pfarrer/innen, die zu einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind. Er ist dankbar, wenn bestehende Aktivitäten weitergeführt und durch neue Impulse bereichert werden. Für die Gemeinde ist es wichtig, daß der gute partnerschaftliche Arbeitsstil zwischen den Pfarrern fortgeführt wird.

Den neuen Stelleninhabern/innen stehen ein schönes Pfarrhaus und eine geräumige 4-Zimmerwohnung zur Verfügung. Für eine größere Familie wird nach einer angemessenen Wohnung gesucht.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat, den beiden Pfarrämtern bzw. A. Bringmeier, Dammweg 13, Tel. 06221/81103 in Verbindung zu setzen.

Neureut-Süd, Waldensergemeinde (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle in der selbständigen Kirchengemeinde Neureut-Süd ist seit 1. April 1989 frei und neu zu besetzen.

Neureut-Süd, ein Ortsteil der bis 1972 selbständigen Gemeinde Neureut, liegt am nördlichen Stadtrand von Karlsruhe, 5 km vom Stadtkern und mit der Straßenbahn gut zu erreichen. Zur Kirchengemeinde gehört der Ortsteil Neureut-Heide.

Die evangelische Kirchengemeinde zählt 2.800 Mitglieder.

Das 1977 neu erbaute Pfarrhaus liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem an die Kirche angebauten neuen Gemeindehaus; ein altes Gemeindehaus wird ausschließlich von der Jugend genutzt.

Im Pfarrhaus ist im Erdgeschoß das Pfarrbüro und ein Sitzungszimmer, im 1. OG und teilweise ausgebauten Dachgeschoß ist die Pfarrwohnung (150 qm) untergebracht.

Die in den fünfziger Jahren wiederaufgebaute Kirche wurde innen neu renoviert. Jeden Sonntag findet um 9.30 Uhr Gottesdienst statt, anschließend um 10.15 Uhr Kindergottesdienst. Gelegentlich wird im Foyer des Kindergartens Neureut-Heide Gottesdienst abgehalten.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Gemeindeguppen

- Kindergottesdiensthelferkreis
- Jungscharen
- Jugendkreise, offene Teestube, die Jungscharen und Jugendkreise in guter Zusammenarbeit mit dem CVJM
- ein Frauenkreis mit Begleitung des/der Pfarrers/in
- ein Frauenkreis geleitet von einem Team
- ein Frauenbibelkreis
- Kirchenchor
- CVJM-Posaunenchor Neureut

Die Gemeindeguppen werden von Mitgliedern der Kirchengemeinde geleitet oder begleitet.

Diakonie

Die Kirchengemeinde hat 2 Kindergärten mit 3 bzw. 4 Gruppen. Mit dem Krankenpflegeverein ist die Kirchengemeinde Mitglied in der evangelischen Sozialstation Neureut-Knielingen-Nordweststadt e.V.

Mitarbeiter

- erfahrene Pfarramtssekretärin mit 20 Wochenstunden
- Kirchendienerin
- Hausmeisterin
- Kirchenchorleiter
- Organisten im geregelten Wechsel

Der Kirchengemeinderat wünscht sich einen/eine Pfarrer/Pfarrerin

- dessen/deren Wirken in der Heiligen Schrift verankert ist,
- dem/der Verkündigung und Seelsorge wesentliche Aufgaben sind,
- der/die offen ist zur Fortsetzung der guten ökumenischen Zusammenarbeit,
- der/die bereit ist, Mitarbeiter zu suchen, zu fördern und zu begleiten,

- der/die vertrauensvoll mit dem Kirchengemeinderat und den Gemeindekreisen zusammenarbeitet.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

21. Juni 1989

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Eberhard Deusch in Staufen zum Pfarrer in Staufen.

Entschließungen des Evang. Oberkirchenrats

Berufen:

Pfarrerin Evelyn Brusche in Kembach zur Bezirksjugendpfarrerin des Kirchenbezirks Wertheim;

Johannes Michel in Eberbach zum Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Neckargemünd.

Beauftragt:

Professor Dr. Bernd Seibel, Evangelische Fachhochschule Freiburg, mit der Wahrnehmung des Tätigkeitsfeldes „Kirche und Sport“ im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrvikarin Dagmar Zobel in Pforzheim (Petrusgemeinde).

Ernannt:

Regierungssekretär Stefan Schüttler zum Kirchenverwaltungssekretär beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Berichtigungen

Im GVBl. Nr. 2/89 ist auf Seite 18 in § 21 - Examenskolloquium - in der 2. Zeile das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungsausschuß“ zu ersetzen.

Im GVBl. Nr. 6/89 ist auf Seite 81 in der Überschrift der zweiten Ortszuschlagstabelle der Zeitpunkt „01.01.1989“ durch „01.01.1990“ zu ersetzen.